



Gemeinde Dittingen
Schulweg 2, 4243 Dittingen
Telefon 061 766 25 50

e-mail gemeinde@dittingen.ch
Internet www.dittingen.ch



**Richtlinien zur Förderung
der Vereine durch die Gemeinde Dittingen**
vom 22. September 2025 geändert durch Beschluss
vom 12. November 2025

Inhalt

1. Zweck und Grundsatz	2
2. Fördervoraussetzungen	2
3. Arten der Unterstützung	2
4. Beitragsübersicht	2
5. Antrags- und Entscheidungsverfahren	3
6. Rückforderung und Missbrauch	3
7. Inkrafttreten	3



1. Zweck und Grundsatz

¹ Die Gemeinde Dittingen erachtet ein vielfältiges gesellschaftliches, kulturelles und sportliches Leben als unverzichtbaren Bestandteil einer lebendigen Dorfgemeinschaft. Die ortsansässigen Vereine leisten hierzu einen wichtigen Beitrag, indem sie das Zusammengehörigkeitsgefühl fördern, die Identität der Gemeinde stärken und zur Lebensqualität beitragen. Der Gemeinderat würdigt diese Leistungen und bekennt sich dazu, die Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

² Die Gemeinde Dittingen fördert die Tätigkeit der Vereine durch ideelle, finanzielle und infrastrukturelle Unterstützung. Diese Unterstützung erfolgt subsidiär und soll in erster Linie das Zusammenleben, die Eigeninitiative sowie die Attraktivität der Gemeinde stärken. Gleichzeitig wird erwartet, dass die Vereine ihre Eigenständigkeit bewahren und aktiv zu einem lebendigen Dorfleben beitragen.

2. Fördervoraussetzungen

¹ Ein Verein kann grundsätzlich nur dann in den Genuss von Unterstützungsleistungen kommen, wenn:

- a) Der Verein von öffentlichem Interesse für die Gemeinde ist.
- b) Der Verein allen Einwohnerinnen und Einwohnern offensteht.
- c) Der Verein sich aktiv am öffentlichen Leben beteiligt, z. B. durch Mitwirkung an Anlässen, etc.
- d) Der Verein eine gemeinnützige Ausrichtung hat und nicht kommerziell tätig ist.
- e) Der Verein nicht gegründet wurde, um Fördermittel zu beziehen, oder seinen Sitz nur deshalb in die Gemeinde verlegt hat.
- f) Der Verein seit mindestens zwei Jahren besteht.

3. Arten der Unterstützung

¹ Die Gemeinde kann auf Antrag folgende finanzielle Leistungen gewähren:

- a) Grundpauschale: ein jährlicher Basisbeitrag pro förderberechtigtem Verein
- b) Mitgliederbeitrag: Beitrag pro aktivem Mitglied mit Wohnsitz in Dittingen und Zusatzbeitrag für jugendliche Mitglieder (bis 20 Jahre) sowie Senioren (ab 65 Jahre) mit Wohnsitz in Dittingen.
- c) Sonderbeiträge für Vereinsjubiläen, Lager- und Trainingswochen

² Die Gemeinde kann Sachleistungen und Infrastruktur zur Verfügung stellen, insbesondere:

- a) Nutzung gemeindeeigener Räume und Anlagen (z. B. Turnhalle, Gemeindesaal, Kulturkeller, Sportanlage Kählen, etc.) zu vergünstigten Konditionen oder unentgeltlich.
- b) Leihmaterial wie technische Ausstattung, Mobiliar, Partyzelt, etc.

³ Die gewährten Sachleistungen werden bei der Gesamtbeurteilung der Förderung berücksichtigt.

4. Beitragsübersicht

¹ Die finanziellen Beiträge der Gemeinde Dittingen an förderberechtigte Vereine setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Grundpauschale:
Jeder förderberechtigte Verein erhält eine jährliche Pauschale in der Höhe von CHF 200.–.
- b) Mitgliederbeiträge:
Für jedes aktive Mitglied mit Wohnsitz in Dittingen wird ein Beitrag von CHF 10.– ausgerichtet. Für jedes jugendliche aktive Mitglied (bis zum vollendeten 20. Altersjahr) sowie jedes aktive Mitglied im Seniorenalter (ab dem 65. Altersjahr) wird ein Zuschlag von +CHF 5.– gewährt. Auch hier ist ein Wohnsitz in Dittingen massgebend.
- c) Lagerbeitrag:
Für Lager oder Trainingswochen mit einer Minstdauer von vier Tagen und mindestens 15 Teilnehmenden wird ein Beitrag von CHF 300.– ausgerichtet. Die genaue Höhe richtet sich nach Umfang, Teilnehmerzahl und Gemeindebezug.

- d) Jubiläumsbeiträge:
Zum 10-jährigen Bestehen eines Vereins: CHF 100.–
Zum 25-jährigen Bestehen: CHF 300.–
Zum 50-jährigen Bestehen: CHF 500.–
Jubiläumsbeiträge werden nicht rückwirkend erstattet. Jubiläen ab 50 Jahren plus werden in Schritten von 25 Jahren (75, 100, 125 etc.) mit dem Maximalbeitrag von CHF 500.- gewürdigt.
- e) Teilnahme an eidgenössischen Anlässen:
Für die Teilnahme an eidgenössischen Veranstaltungen von nationaler Bedeutung (z. B. Eidgenössisches Turnfest, Eidgenössisches Musikfest, etc.) kann ein Pauschalbetrag von CHF 150.- gewährt werden.

² Der Gemeinderat kann sämtliche Beiträge gemäss Abs. 1 je nach Budgetlage erhöhen oder senken.

5. Antrags- und Entscheidungsverfahren

¹ Fördergesuche sind jeweils bis zum 31.12. des laufenden Jahres schriftlich oder elektronisch einzureichen.

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Ausgefülltes Antragsformular,
- b) Aktuelle Mitgliederliste (mit Wohnsitzangaben und Altersgruppen),
- c) Statuten (bei Erstantrag oder Änderungen),
- d) Jahresbericht und Jahresrechnung

³ Die Auszahlung der bewilligten Beiträge erfolgt im zweiten Quartal des Folgejahres.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

6. Rückforderung und Missbrauch

¹ Beiträge, die auf falschen Angaben beruhen oder nicht zweckgemäss verwendet wurden, sind vollständig zurückzuzahlen.

² Der betroffene Verein kann von künftigen Förderungen ausgeschlossen werden.

7. Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinie tritt am 22. September 2025 in Kraft.

² Sie ersetzt alle bisherigen Regelungen zur Vereinsförderung in der Gemeinde Dittingen.

³ Der Gemeinderat ist berechtigt, diese Richtlinie bei Bedarf zu überarbeiten, anzupassen oder aufzuheben.

⁴ Die vorliegende Fassung wurde am 12. November 2025 beschlossen.

Vom Gemeinderat an der Sitzung vom 22. September 2025 genehmigt. Letzte Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 12. November 2025.